Klausur im Grundkurs Strafrecht III, 15 Punkte

stud. iur. Jonas Rahn

Die Klausur ist in der Veranstaltung Grundkurs Strafrecht III im Wintersemester 2025/26 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt dabei Prof. Dr. Susanne Beck, die sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat.

Sachverhalt
Ein Grammy als Andenken

Die berühmte Musikerin Tay Swiftly (T) hat erst kürzlich den 15. Grammy ihrer Karriere für ihren Song „the fate of olivia“ erhalten. Für die Grammy-Preisverleihung war sie vor einigen Tagen angereist und übernachtet seitdem in einem nahegelegenen Luxushotel. Der frisch erworbene und T nun dauerhaft gehörende Grammy befindet sich in ihrem Hotelzimmer.
Die Frieda (F) ist ein riesengroßer Fan von Tay Swiftly und arbeitet als Sicherheitsmitarbeiterin in einem nahegelegenen Geschäft. Da sie weiß, dass T bereits am nächsten Tag auschecken wird, beschließt sie noch ein Andenken ihres Idols an sich bringen zu wollen. Nachdem sie beobachtet hat, dass T sich in das Restaurant des Hotels begeben hat, möchte sie ihren Plan in die Tat umsetzen. Aufgrund ihres Berufes weiß sie, dass man die Hoteltüren, die eigentlich nur mittels Schlüsselkarte zu öffnen sind, ebenfalls öffnen kann, indem man einen dünnen Draht um den Bolzen im Türschloss fädelt. Diese Methode wendet sie an, um sich den Zugang zu dem Zimmer der T zu verschaffen.
Im Zimmer der T fällt der Blick der F auf den Grammy, den T auf ihrem Nachttisch neben dem Bett platziert hat. Da sie dies für ein unschlagbares Andenken hält, beschließt F, die Auszeichnung mitzunehmen. In dem Moment, in dem F nach dem Grammy greift, hört sie, wie die Zimmertür mittels Schlüsselkarte geöffnet wird. Schnell steckt sie den Grammy in den im Zimmer stehenden Champagnerkühler. Gegenüber der überraschten T erklärt die F, es sei alles in Ordnung, zeigt dann auf den Champagnerkühler und bietet der T an, diesen mitzunehmen und aufgefüllt wieder zu bringen. T nimmt dies dankend an und sagt F, dass sie ihn mitnehmen könne. F nimmt den Kühler an sich und verlässt das Zimmer der T zusammen mit dem Champagnerkühler, in dem sich der Grammy befindet
F macht sich auf den Weg das Hotel zu verlassen. Auf dem kurzen Weg in die Lobby des Hotels hat sie sich ihre Jacke geschnappt (die sie zuvor nicht dabeihatte), um den Grammy darin zu verbergen und nicht den Champagnerkühler mit sich tragen zu müssen. Bei der Jacke handelt es sich um ihre Arbeitsjacke, in der sich wiederum ein Schlagstock befindet (dessen ist sie sich bewusst), zu dessen Tragen sie als Security Personal berufsbedingt verpflichtet ist. In der Lobby sieht sie Trevor Kelly (K), den Verlobten der T, auf sich zukommen. Zwar hat K sich keine Gedanken über die F gemacht, die F bekommt aber Panik und geht davon aus, K habe den Grammy unter ihrer Jacke entdeckt, den er für T zurückholen möchte. Um dies zu verhindern rennt sie los, schubst K mit aller Wucht zur Seite (K gerat aus dem Gleichgewicht und wird zur Seite gedrängt) und rennt mit dem Grammy aus dem Hotel. Erst einige Kilometer weiter kann sie aufatmen.
Wie hat sich F strafbar gemacht?

Bearbeitungsvermerk:
Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt. Es findet das deutsche Strafrecht Anwendung.

Hinweis: Ein Grammy ist eine Auszeichnung, die für herausragende künstlerische Leistungen in der Musikindustrie verliehen wird.

Gutachterliche Lösung

1. Tatkomplex: Hotelzimmer

A. Strafbarkeit der F gem. § 263 Abs. 1 StGB[1]

F könnte sich wegen Betruges gemäß § 263 Abs. 1 gegen und zulasten der T strafbar gemacht haben, indem F die T über den Inhalt des Kühlers täuschte und ihn daraufhin mitnahm.

I. Tatbestand

F müsste tatbestandsmäßig gehandelt haben.

1. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand müsste erfüllt sein.

a. Täuschung

F müsste T getäuscht haben. Eine Täuschung ist die Einwirkung auf das Vorstellungsbild eines anderen, mit dem Ziel der Irreführung über Tatsachen. F gibt gegenüber T vor, den vermeintlich leeren Kühler mitzunehmen, in dem sich eigentlich der Grammy befindet. Mithin liegt eine Täuschung vor.

b. Irrtum

Die Täuschung müsste kausal einen Irrtum herbeigeführt haben. Ein Irrtum ist eine Fehlvorstellung über Tatsachen. T glaubt nicht, dass sich in dem Kühler der Grammy befände. Dies ist ein Irrtum, der durch die Täuschung herbeigeführt wurde.

c. Vermögensverfügung

Der Irrtum müsste zu einer Vermögensverfügung geführt haben. Dies ist jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen, dass sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt.

Dies erscheint vorliegend problematisch, da T gar nicht bewusst war, dass F über den Grammy verfügt. Es könnte sich daher auch um einen Trickdiebstahl handeln. Zur Abgrenzung von Verfügung und Wegnahme werden verschiedene Kriterien wie Unmittelbarkeit, Freiwilligkeit und Verfügungsbewusstsein herangezogen, um die Selbst- von der Fremdschädigung abzugrenzen. Vorliegend war T nicht bewusst, dass F über den Grammy verfügt. Auch wirkt sich die Annahme erst durch die Handlung der F vermögensmindernd aus. Es liegt folglich keine bewusste Verfügung vor.

2. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

II. Zwischenergebnis

F hat sich nicht nach § 263 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit der F gem. §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 1, 5, 244 Abs. 1 Nr. 1a, 3 Abs. 4

F könnte sich jedoch wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls mit Waffen in besonders schwerem Fall gem. §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 1, 5, 244 Abs. 1 Nr. 1a, 3 Abs. 4 strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Fremde bewegliche Sache

Zunächst müsse der Preis eine fremde, bewegliche Sache sein. Fremd ist die Sache, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht oder herrenlos ist. Beweglich sind Sachen, die fortbewegt werden können, Sachen sind körperliche Gegenstände (vgl. § 90 BGB). Der Preis ist eine solche fremde bewegliche Sache.

b. Wegnahme

F müsste die Sache gem. § 242 Abs. 1 StGB weggenommen haben. Die Wegnahme bezeichnet den Bruch fremden Gewahrsams und die Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams.

aa. Bestehender Gewahrsam

Ursprünglich müsste Gewahrsam bestanden haben. Gewahrsam ist die tatsächliche Sachherrschaft, getragen von einem natürlichen Herrschaftswillen, begrenzt durch die Verkehrsanschauung. Der Preis gehörte der T. Dass sie ihn in Ihrem Hotelzimmer ließ, ist nicht weiter problematisch, da sie generellen Gewahrsamswillen behielt.

bb. Gewahrsamsbruch

Der Gewahrsam müsste gebrochen worden sein. Gewahrsamsbruch ist die Aufhebung gegen oder ohne den Willen des Gewahrsamsinhabers. Da T nicht wusste, dass sie über den Preis verfügt, wurde der Gewahrsam durch F aufgehoben, in dem F den Preis fortbrachte. Dies geschah ohne den Willen der T.

[1] Alle nachfolgenden Normen sind solche des StGB.

cc. Begründung neuen Gewahrsams
Neuer Gewahrsam müsste begründet worden sein. Dies könnte bereits passiert sein, als F den Preis in den Kühler steckte, wenn F hiermit eine Gewahrsamsenklave begründet hätte. Allerdings konnte T auf den Kühler in ihrem Zimmer sozialadäquat zugreifen, daher hat F erst mit dem Verlassen des Zimmers Gewahrsam begründet. Eine Wegnahme liegt vor.

c. Beisichführen einer Waffe
F könnte sich wegen Beisichführens einer Waffe zusätzlich strafbar gemacht haben, da sich in ihrer Jacke ein Schlagstock befand. Dies war jedoch zum Zeitpunkt der Wegnahme nicht der Fall.

d. Wohnung
Es könnte sich bei dem Zimmer der T um eine Wohnung handeln. Eine Wohnung ist jede Räumlichkeit, die nicht nur vorübergehend dem Lebensmittelpunkt und Aufenthaltsort von Menschen dient. Fraglich ist, ob ein Hotelzimmer hiervon erfasst ist. Ein Hotelzimmer wird für gewöhnlich von Mitarbeitern betreten und die Bewohner wechseln ständig. Der Zweck des § 244 Abs. 1 Nr. 3 ist jedoch, ein erhöhtes Unrechtsgehalt zu bestrafen, dass durch eine Verletzung der Privats- und Intimsphäre verursacht wird. Die Privatsphäre der T ist bei einem Einbruch in das Zimmer ebenso verletzt wie bei einem Einbruch in eine andere Art von Wohnung. Das Hotelzimmer ist demnach eine Wohnung, jedoch nicht eine dauerhaft genutzte Privatwohnung i.S.d. § 244 Abs. 4 StGB.

e. Eindringen mit einem nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug
F könnte mit einem nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug in die Wohnung der T eingedrungen sein. Entscheidend ist die Vorstellung des Verfügungsberechtigten. Eigentlich sind die Türen nur mit einer Schlüsselkarte zu öffnen, ein dünner Draht ist hierfür nicht bestimmt. F öffnet die Tür jedoch mit einem dünnen Draht und betritt das Zimmer anschließend. F erfüllt die Qualifikation des § 244 Abs. 1 Nr. 3.

2. Subjektiver Tatbestand
Der subjektive Tatbestand müsste erfüllt sein.

a. Vorsatz
F müsste vorsätzlich handeln. Vorsatz fasst die Kenntnis und den Willen zur Tatbestandsverwirklichung. Infrage kommt „dolus directus“ ersten Grades. Absicht liegt vor, wenn es dem Täter, auf die Verwirklichung des Tatbestandes ankommt. F kommt es hierauf an. Die spätere Konkretisierung auf einen Gegenstand ist aufgrund der Einheitlichkeit des Diebstahlsvorsatz nicht relevant.

b. Absicht rechtswidriger Zueignung
F müsste sich den Preis rechtswidrig zueignen wollen.

aa. Zueignungsabsicht
Zueignungsabsicht umfasst die Aneignungsabsicht und den Enteignungsvorsatz. Dies liegt immer dann vor, wenn der Täter die Sache unter Verdrängung des bisherigen Eigentümers sich unter Anmaßung einer eigentümerähnlichen Stellung in die eigene Vermögenssphäre einverleiben will. F will den Preis für sich behalten und T von der Verfügung ausschließen. Zueignungsabsicht liegt vor.

bb. Rechtswidrigkeit der Zueignung
Die Zueignung müsste rechtswidrig sein. Dies ist der Fall, wenn kein durchsetzbarer Anspruch auf die Sache besteht. F hat keinen Anspruch auf den Grammy. Mithin war die Zueignung rechtswidrig.

cc. Vorsatz bzgl. Rechtswidrigkeit
F müsste Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit gehabt haben. Ausreichend ist, wenn der Täter weiß, dass ihm kein Anspruch zusteht. F wusste, dass er keinen Anspruch auf den Grammy der T hat. Mithin hatte F Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit.

c. Vorsatz bzgl. der Qualifikation
F müsste auch vorsätzlich bezüglich des § 244 Abs. 1 Nr. 3 gehandelt haben. F öffnet die Tür bewusst mit einem dünnen Draht und betritt das Zimmer anschließend. Mithin handelt F vorsätzlich bzgl. der Qualifikation.

II. Rechtswidrigkeit, Schuld
F handelt schuldhaft und rechtswidrig. Schuldausschließungs-, Entschuldigungs-, oder Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

III. Strafzumessung
Diebstahl im besonders schweren Fall gem. § 243 Abs. 1 Nr. 1, 5 könnte vorliegen.

1. Eindringen in einen umschlossenen Raum
Ein umschlossener Raum ist ein Raum, welcher durch verschlossene Zugänge von außen unzugänglich ist. Das Hotelzimmer ist nicht weiter zugänglich. F benutzt auch ein nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmtes Werkzeug. Eindringen bezeichnet das Betreten eines Raumes gegen den Willen des Berechtigten. F betritt den Raum ohne Berechtigung der T. § 243 Abs. 1 Nr. 1 ist somit erfüllt.

2. Diebstahl einer Sache von Bedeutung
Bei dem Grammy könnte es sich um eine Sache von Bedeutung handeln. Zwar ist der Grammy bedeutend für die Kunst, allerdings befindet dieser sich nicht in einer zugänglichen Sammlung oder Ausstellung. Mithin handelt es sich bei dem Grammy nicht um eine Sache von Bedeutung.

IV. Strafantrag
Ein Strafantrag ist mangels Geringwertigkeit nicht erforderlich.

V. Ergebnis
F hat sich nach §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit der F gem. § 123
F hat sich durch das unbefugte Betreten des Zimmers der T gem. § 123 Abs. 1 strafbar gemacht, dies wird jedoch konsumiert.

2. Tatkomplex: Lobby
A. Strafbarkeit der F gem. § 223 Abs. 1
F hat sich mangels Taterfolg nicht gemäß § 223 Abs. 1 wegen Körperverletzung zu Lasten des K strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit der F gem. §§ 252, 250 Abs. 1 Alt. 1 Nr. 1a
F könnte sich wegen schweren räuberischen Diebstahls gem. §§ 252, 250 Abs. 1 Alt. 1 Nr. 1a strafbar gemacht haben, indem F losrennt, den K zur Seite schubst und mit dem Grammy aus dem Hotel rennt.

I. Tatbestand
1. Objektiver Tatbestand
a. Akzessorietät
Ein Diebstahl gem. § 242 liegt akzessorisch vor. Zwar ist der Diebstahl vollendet, aber mangels Beutesicherung noch keine Beendigung eingetreten.

b. Auf frischer Tat betroffen
F müsste auf frischer Tat betroffen sein. Dies liegt vor, wenn der Täter in unmittelbar räumlich-zeitlichen Zusammenhang zu der Tat angetroffen wird. K trifft die F in unmittelbarer zeitlicher Nähe nach ihrer Vortat noch in der Hotellobby an, allerdings hat K noch keine Kenntnis von der Tat der F. Ob dies erforderlich ist, ist streitig. Nach einer Auffassung soll erforderlich sein, dass das Opfer direkte Kenntnis von den Machenschaften des Täters erlangt, da sonst kein Betreffen vorläge. Hier hat K keine Kenntnis. Nach dieser Ansicht würde das Tatbestandsmerkmal auf frischer Tat betroffen nicht vorliegen.
Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Nach der obigen Auffassung wäre der Täter im Vorteil, der sein Opfer vor Kenntniserlangung ausschalten würde, gegenüber demjenigen Täter, der erst nach Kenntnis ein Nötigungsmittel einsetzte. Weiterhin ist gesetzlich nicht klar erkennbar, dass das Opfer tatsächlich Kenntnis aufweisen muss, daher erscheint zeitlich-räumliches Zusammentreffen zu genügen. F wurde demnach von K auf frischer Tat betroffen.

c. Einsatz eines Nötigungsmittels
F müsste gem. § 252 gegen eine Person Gewalt verübt oder eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben angewendet haben. Gewalt bezeichnet die physische Kraftentfaltung zur Überwindung eines erwarteten oder geleisteten Widerstands. F schubste den K unter erheblicher Kraftwirkung zur Seite um von diesem nicht aufgehalten zu werden. Der Einsatz von Gewalt gegen eine andere Person und somit ein Nötigungsmittel liegt damit vor.

d. Beisichführen einer Waffe, § 250 Abs. 1 Nr. 1a
F könnte durch das Mitführen eines Schlagstocks den Tatbestand des § 250 Abs. 1 Nr. 1a verwirklicht haben.
Waffen sind Gegenstände, die bestimmungsgemäß dafür gemacht sind, Menschen zu verletzen. Davon erfasst sind gerade auch Schlagstöcke.
Der Täter führt etwas bei sich, wenn es ihm räumlich und zeitlich so zur Verfügung steht, dass er jederzeit ohne größere Hindernisse darauf zugreifen kann. F konnte jederzeit ohne besonderen Aufwand in ihre Jackentasche zum Schlagstock greifen. Damit führt F eine Waffe bei sich.

Jedoch könnte dieses Ergebnis unbillig sein, da F zum Tragen der Waffe beruflich verpflichtet ist. Würden Berufswaffenträger sofort eine Qualifikation erfüllen, könnte dies eine unangebrachte Benachteiligung darstellen. Daher könnte zugunsten der F eine teleologische Reduktion vorgenommen werden, mit der Folge, dass Berufswaffen hiervon nicht erfasst sind.
Dies widerspräche jedoch gerade dem Zweck der Norm, die abstrakte Gefährdungserhöhung durch das Beisichführen von Waffen zu bestrafen. Außerdem ist eine Waffe in Händen ausgebildeter Berufswaffenträger womöglich sogar gefährlicher.
Eine teleologische Reduktion scheint deshalb nicht angebracht.
F hat eine Waffe bei sich geführt i.S.d. § 250 Abs. 1 Nr. 1a.

e. Zwischenergebnis
Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand
a. Vorsatz bzgl. aller obj. Tatbestandsmerkmale
F müsste Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale haben. F kam es darauf an, den K aus dem Weg zu schubsen. Außerdem wusste F, dass sie einen Schlagstock bei sich führte. F handelte vorsätzlich.

b. Besitzerhaltungsabsicht
F müsste gehandelt haben, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten. F kommt es gerade darauf an, K aus dem Weg zu schubsen, um zu verhindern, dass K sich den Preis zurückholen könne. Somit handelt F mit der gem. § 252 erforderlichen Besitzerhaltungsabsicht.

II. Rechtswidrigkeit, Schuld
F handelte rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis
F hat sich gem. §§ 252, 250 Abs. 1 Nr. 1a strafbar gemacht.

3. Gesamtergebnis
F hat sich im 1. Tk. gem. §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 und § 123 strafbar gemacht. § 123 tritt subsidiär zurück.
Im 2. Tk. hat sich F gem. §§ 252, 250 Abs. 1 Nr. 1a strafbar gemacht.

Votum

Die Prüfung des ersten Tatkomplexes kann gelingen. Verf. grenzt sauber zwischen Diebstahl und Betrug ab und nennt im Rahmen der Vermögensverfügung zutreffend die Kriterien der Freiwilligkeit, Unmittelbarkeit und des Verfügungsbewusstseins. Im Ergebnis wird zutreffend eine Wegnahme angenommen. Auch die Prüfung des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB kann überzeugen, indem erörtert wird, ob es sich bei einem Hotelzimmer um eine Wohnung im Sinne der Norm handelt.
Die Prüfung des zweiten Tatkomplexes kann ebenfalls gelingen. Es wird eine Strafbarkeit gem. §§ 252, 250 Abs. 1 Nr. 1a Alt. 1 StGB geprüft. Es wird erörtert, ob es relevant ist, dass der Täter beim Merkmal „betroffen sein“ zuvor als solcher wahrgenommen werden muss. Des Weiteren wird auch eine teleologische Reduktion der Qualifikation bei Berufswaffenträgern diskutiert, diese jedoch vertretbar abgelehnt.
Insgesamt eine sehr schöne Klausur, die die Schwerpunkte des Falles erkennt und diese zufriedenstellend erörtert. Es sollte darauf geachtet werden, Obersätze genau zu formulieren, indem die konkrete Tathandlung, die geprüft wird, immer mitgenannt wird. Des weiteren sollten bei mehreren Alternativen/Varianten immer die genau gemeinte mitzitiert werden.
Weiter so!
Es handelt sich um eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, die mit 15 Punkten (gut) zu bewerten ist.

Punktzahl: 15 Punkte